

# Vereinssatzung



## Präambel:

Die IGM will eine Grundlage schaffen, dass sich Interessierte weiterhin gemeinsam geschichtlich und gesellschaftlich betätigen. Sie will durch eine angestrebte Vielfalt der Themen und Projekte und durch besonders enge Bindungen seiner Mitglieder untereinander die Merklinger Geschichte und Heimat erforschen und der Allgemeinheit zugänglich machen.

Die erste Satzung der IGM stammt vom 24. Oktober 1996. In der Zwischenzeit veränderte sich viel: die Mitgliederstruktur hat sich gewandelt, die betreuten Themen und Projekte haben erfreulicherweise stark zugenommen und die erhaltenswerten Dokumente, Fotos, historische Trachten und Gegenstände wurden immer mehr.

Die neue Satzungsfassung resultiert aus dem alten Satzungstext, den aktuellen Vorschriften für einen gemeinnützigen Verein und den vielen Vorschlägen und Beiträgen der langjährigen Mitglieder.

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 24.10.1996 gegründete Verein führt folgenden Namen:  
„Interessengemeinschaft für Geschichte und Brauchtum in Merklingen“.  
Kurzbezeichnung „IGM“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Merklingen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 22 AO.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Die Ortsgeschichte erforschen, Heimatpflege fördern, Sichtung von Bauvorhaben hinsichtlich ihrer heimatkundlichen Bedeutung vornehmen, das vorhandene Brauchtum dokumentieren, Kontakte zu entsprechenden Vereinigungen und Institutionen aufnehmen und pflegen, historische Gegenstände sowie Filme, Bildmaterial, historische Trachten und Dokumente sammeln und erhalten.

4. Der Verein ist selbstlos und ehrenamtlich tätig.

5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

3. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 2 Monate zum Jahresende.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

5. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Sollte die Mitgliederversammlung online stattfinden, können Mitglieder von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend den im Verein geltenden Regelungen, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Erhebung, Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Vereinsmitglieder sind dann dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft die beschlossenen Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen.

3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist eines der anderen Vorstandsmitglieder Versammlungsleiter.
6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Anträge können vom Vorstand und von jedem erwachsenen Mitglied gestellt werden.
10. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Gewählt werden können geschäftsfähige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Kassier (1. Stellvertreter)
- dem Schriftführer (2. Stellvertreter)

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die Mitgliederversammlungen mit einer Tagesordnung einzuberufen
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sicherzustellen
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter im Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen und die Gegenstände des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

- Gemeinde Merklingen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 5.12.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Interessengemeinschaft für Geschichte und Brauchtum, Merklingen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Merklingen, den 5.12.2023

Weitere Mitglieder

.....

.....

Vorsitzender (Name und Unterschrift)

jeweils Name und Unterschrift

.....

.....

Kassier (Name und Unterschrift)

.....

.....

Schriftführer (Name und Unterschrift)

.....